

Neuntens seien die Zusagen in den erfassten Bereichen darüber hinaus ungeeignet, um wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.

Zehntens sei das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör durch Verfahrensfehler verletzt worden.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. August 2008 — Peek & Cloppenburg und van Graaf/HABM — Thailand (Thai Silk)

(Rechtssache T-361/08)

(2008/C 301/71)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Peek & Cloppenburg (Hamburg, Deutschland) und van Graaf GmbH & Co. KG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard, A. Renck, T. Dolde und J. Pause)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Thailand

Anträge der Klägerinnen

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) Nr. R 1677/2007-4 vom 10. Juni 2008 aufzuheben, und
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Thailand

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke „Thai Silk“ unter Angabe der Farben „dunkelblau und weiß“ für Waren der Klassen 24 und 25 (Anmeldung Nr. 4 099 297).

Inhaberinnen des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerinnen

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Darstellung eines Pfau in schwarz und weiß für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 35

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr aufgrund des ähnlichen Gesamteindrucks bestehe.

Klage, eingereicht am 28. August 2008 — IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission

(Rechtssache T-362/08)

(2008/C 301/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Crosby und S. Santoro)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, das Schreiben des deutschen Bundeskanzlers, Herrn Schröder, an den Präsidenten der Kommission, Herrn Prodi, vom 15. März 2000 vorzulegen;
- festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung mit einem Rechtsfehler und offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet ist, und die Entscheidung dementsprechend für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 18. Dezember 2007 in der Rechtssache C-64/05 P (¹) hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission (T-168/02, Slg. 2004, I-1435), aufgehoben und die Entscheidung der Kommission vom 26. März 2002 für nichtig erklärt, mit der der Antrag der Klägerin vom 20. Dezember 2001 auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt worden war; diese Dokumente betreffen die Umwidmung des Elbegebiets in Hamburg, eines durch die mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (²) geschaffenen Natura 2000-Regeln geschützten Naturschutzgebiets, zugunsten der Erweiterung des bestehenden Werks der Daimler Chrysler Aerospace GmbH für die Endmontage des Airbus A3XX. Infolgedessen beantragte die Klägerin in Anbetracht der Entscheidung des Gerichtshofs im Rechtsmittelverfahren mit Schreiben vom 13. Februar 2008 erneut Zugang zu den gewünschten Dokumenten und reichte gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (³) am 29. April 2008 einen Zweitantrag ein.

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin nach Art. 230 EG die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2008, mit der ihrem Antrag zwar teilweise stattgegeben, es aber abgelehnt wurde, zu einem der Dokumente, hinsichtlich dessen die Klägerin einen Antrag nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates gestellt hatte, Zugang zu gewähren.

Nach Auffassung der Klägerin hat die Kommission einen Rechtsfehler begangen, indem sie Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf eine rein EU-interne Beziehung angewendet habe. Die Kommission habe außerdem einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, indem sie angenommen habe, dass das Schreiben von Herrn Schröder so vertraulich sei, dass seine Verbreitung die Wirtschaftspolitik Deutschlands und anderer EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde. Ferner habe die Kommission offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie angenommen habe, dass die Verbreitung des Schreibens den Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde und dass das öffentliche Interesse die Vertraulichkeit ihres Entscheidungsprozesses nicht überwiege.

(¹) Rechtssache Königreich Schweden/Kommission, C-64/05, Slg. 2007, II-11389.

(²) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

(³) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 2. September 2008 — Federcoopesca u. a./Kommission

(Rechtssache T-366/08)

(2008/C 301/73)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Federazione Nazionale delle Cooperative della Pesca (Federcoopesca) (Rom, Italien), Pappalardo (Cetara, Italien), Pescatori La Tonnara (Cetara, Italien), Fedemar (Cetara, Italien), I Ciclopi di Tudisco Matteo (Catania, Italien), Testa (Catania, Italien), Pescatori San Pietro Apostolo, Camplone (Pescara, Italien) und Pesca (Pescara, Italien) (Prozessbevollmächtigte: P. Cavatola, avvocato, V. Cannizzaro, avvocato, G. Micucci, avvocato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45 °W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln den in den Rechtssachen T-305/08, Italien/Kommission, und T-313/08, Veromar di Tudisco Alfio & Salvatore/Kommission, geltend gemachten.

Klage, eingereicht am 26. August 2008 — Atlantean/Kommission

(Rechtssache T-368/08)

(2008/C 301/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Atlantean Ltd (Killybegs, Irland) (Prozessbevollmächtigte: M. Fraser, D. Hennessy, Solicitors, G. Hogan SC sowie E. Regan und C. Toland, Barristers)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an Irland gerichtete Entscheidung C(2008) 3236 der Kommission vom 26. Juni 2008 betreffend die Atlantean für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 3236 final der Kommission vom 26. Juni 2008, mit der der Antrag Irlands abgelehnt worden war, die Kapazität des der Klägerin gehörenden Schiffs Atlantean im Rahmen des vierten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP IV) zu erhöhen, das für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 m zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen gilt. Die erste Entscheidung der Kommission vom 4. April 2003 (2003/245/EG) (¹) war, soweit sie das Schiff Atlantean der Klägerin betraf, mit Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2006 für nichtig erklärt worden (²).